

RS Vwgh 1998/1/29 95/15/0037

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §14 Abs1;
EStG 1972 §24 Abs1;
EStG 1988 §24 Abs1;
UStG 1972 §4 Abs7;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/20 90/14/0122 1

Stammrechtssatz

Nach stRsp des VwGH hat die Übereignung eines Unternehmens iSd§ 14 Abs 1 BAO nur zur Voraussetzung, daß jene Wirtschaftsgüter übertragen und übernommen werden, die die wesentliche Grundlage des Unternehmens bilden und den Erwerber in die Lage versetzen, das Unternehmen fortzusetzen.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995150037.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at